

H.u.E. Büschel GmbH
Erich Büschel GmbH & Co.KG
Büschel Feinschneidtechnik GmbH
Grundstücksverwaltungsgesellschaft Büschel GdBR
-nachstehend „Büschel“ genannt.

Haimendorfer Straße 58
Haimendorfer Straße 58
Raasdorfer Straße 20
Haimendorfer Str. 58

90571 Schwaig
90571 Schwaig
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
D-90571 Schwaig

LIEFERANTENVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Verpflichtungserklärung der Lieferanten der Büschel-Unternehmensgruppe über die Einhaltung von Mindeststandards (Arbeit, Soziales, Sicherheit und Umwelt).

1. Rechtskonformität

Der Lieferant verpflichtet sich alle gesetzlichen, behördlichen oder genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Länder, in denen er tätig ist, einzuhalten.

Kommen Inhalte dieser Lieferantenverpflichtungserklärung in Konflikt zu den rechtlichen Vorgaben des jeweiligen Landes, ist stets nach den geltenden gesetzlichen, behördlichen oder genehmigungsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes zu handeln.

2. Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen

Der Lieferant sorgt für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.

Die Produktionsstätten, Arbeitsplätze und Produktionsmittel werden so gestaltet, dass Unfälle und Verletzungen vermieden werden und angemessene Geräusch-, Licht- und Luftreinheitswerte sichergestellt sind.

Um eine sichere Arbeitsumgebung zu fördern, befinden sich an den erforderlichen Stellen sprachlich verständliche Arbeitsplatz-, Gesundheits- und Sicherheitsinformationen. Zusätzlich werden alle Mitarbeiter regelmäßig, mindestens alle 12 Monate, in dokumentierter Weise hinsichtlich arbeitssicherheitsrelevanter Themen unterwiesen.

Körperlich belastende Tätigkeiten (zum Beispiel schweres Heben, häufiges Heben, monotone Körperhaltung) werden ermittelt, dokumentiert und möglichst reduziert.

Die chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen auf die Mitarbeiter werden bewertet und kontrolliert und mögliche Risiken für die Beschäftigten beseitigt oder reduziert. Der Lieferant unterweist die betroffenen Mitarbeiter im Umgang mit gefährlichen Stoffen unter Berücksichtigung der Inhalte der Sicherheitsdatenblätter.

Alle Mitarbeiter haben freien Zugang zu sauberem Trinkwasser und hygienischen sanitären Anlagen.

Den Mitarbeitern werden persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt.

Räume, in denen Mahlzeiten zubereitet oder zu sich genommen werden, befinden sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand.

Berufsbedingte Verletzungen oder Krankheiten werden vollständig erfasst, damit der Lieferant diese dokumentieren, deren Ursachen analysieren und gegebenenfalls beseitigen kann.

Alle Mitarbeiter haben die Möglichkeit auf Sicherheitsrisiken hinzuweisen, ohne dass sie Restriktionen zu befürchten haben.

Der Lieferant stellt eine angemessene medizinische Behandlung nach einem Arbeitsunfall sicher und unterstützt die medizinische Rehabilitation mit dem Ziel der Rückkehr an den Arbeitsplatz. Bei berufsbedingten Gesundheitsschäden sorgt der Lieferant außerdem für die Entschädigung bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit.

3. Notfallsituationen

Die Betriebsgebäude sind den Sicherheitsvorschriften entsprechend gestaltet. Dies betrifft auch erforderliche Brandmeldesysteme, Brandbekämpfungsausrüstung, Fluchtwege und Rettungspläne.

Damit in einer Notfallsituation sicher und korrekt gehandelt werden kann, werden Notfallpläne erstellt, in denen mögliche Notfallsituationen benannt, bewertet und zu ergreifende Maßnahmen festgelegt werden, um die Auswirkungen des Notfalls zu minimieren. Alle Mitarbeiter werden regelmäßig, mindestens alle 12 Monate, in dokumentierter Weise hinsichtlich Sicherheitsthemen wie zum Beispiel Evakuierung, Standorte und Aktivierung des Notfallalarms etc. unterwiesen.

4. Soziale Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsleistung der Mitarbeiter darf nicht erzwungen werden, weder durch psychische oder physische Gewalt noch durch das Ausnutzen von Abhängigkeiten. Darunter zählen unter anderem auch Leibeigenschaft und erzwungene Gefängnisarbeit. Die Beteiligung an Menschenhandel und Sklavenarbeit ist verboten. Soweit die Beschäftigung einer Person besondere behördliche Zustimmungen (z. B. Arbeitserlaubnis) voraussetzt, wird der Lieferant die Einhaltung dieser Voraussetzung sicherstellen. Die persönliche Würde und Privatsphäre jedes einzelnen Mitarbeiters muss gewahrt werden. Die Mitarbeiter dürfen nicht körperlich bestraft oder physisch, sexuell, psychisch oder verbal belästigt oder missbraucht werden.

Der Lieferant duldet keine Einschüchterungen, Drohungen, Feindseligkeiten, Gewalt oder Belästigungen.

Jegliche Art der Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, etwaiger Behinderung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Familienstand, Schwangerschaft, Religion, politischer Einstellung oder Mitgliedschaft in Gewerkschaften ist untersagt. Die Mitarbeiter werden für den Fall einer solchen Diskriminierung ermutigt, diese innerhalb der Organisation zu melden.

Die Mitarbeiter dürfen nach Beendigung der Arbeitszeit das Gelände verlassen.

Persönliche Dokumente und das Eigentum der Mitarbeiter werden nicht einbehalten.

Die Mitarbeiter müssen bei der Einstellung keine Gebühren zahlen oder Kautionen hinterlegen.

Der Lieferant vergibt keine Lohnvorschüsse oder Kredite, um die Mitarbeiter an ihre Arbeit zu binden.

Die Mitarbeiter können das Arbeitsverhältnis jederzeit, unter der Berücksichtigung geltender Fristen, beenden.

5. Kinderarbeit

Kinderarbeit im Sinne der einschlägigen nationalen und internationalen Bestimmungen ist untersagt.

Als Kind gilt eine Person unter 15 Jahren, im schulpflichtigen Alter oder unter dem Mindestalter für Arbeit, je nachdem, welches Alter das höhere ist. Liegt das regional festgelegte Mindestalter für Arbeit bei 14 Jahren, so ist dies im Rahmen der Ausnahmen für Entwicklungsländer akzeptabel.

Ausbildungsprogramme, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen, sind zulässig.

Um Kinderarbeit ausschließen zu können, führt der Lieferant Nachweise über das Alter seiner Mitarbeiter.

Auch im Rahmen zulässiger Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren trägt der Lieferant dafür Sorge, dass die gesundheitlichen und sonstigen physischen oder psychischen Schutzinteressen des Kindes gewahrt bleiben. Personen unter 18 Jahren werden nicht zu Arbeiten herangezogen, die mit besonderen Risiken für Heranwachsende verbunden sind. Nachtarbeit ist nur eingeschränkt, mit Rücksicht auf die Erfordernisse ihrer Ausbildung, erlaubt.

6. Entlohnung

Der Lieferant zahlt Entgelte, die den, für die Branche des Lieferanten geltenden, Mindestlöhnen entsprechen oder diese überschreiten. Zuzüglich zahlt er alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen.

Überstunden werden mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Vergütung entlohnt.

Es werden keine Entgeltkürzungen als disziplinarische Maßnahmen vorgenommen.

Die Mitarbeiter erhalten in regelmäßigen Abständen eine Entgeltabrechnung, auf der die Basis, nach der sie vergütet werden, aufzuführen ist.

7. Arbeitszeit

Die Arbeitsstunden aller Mitarbeiter werden mit Hilfe eines transparenten und verlässlichen Systems aufgezeichnet.

Die Arbeitszeit jedes einzelnen Mitarbeiters liegt nicht oberhalb der gesetzlichen Höchstzeit. Soweit keine Notfälle oder außergewöhnlichen Situationen vorliegen, dürfen Mitarbeiter regelmäßig nicht länger als 48 Stunden pro Woche ohne Überstunden oder 60 Stunden pro Woche einschließlich Überstunden beschäftigt werden.

Die Mitarbeiter haben, sofern keine Notfälle oder außergewöhnlichen Situationen vorliegen, regelmäßig mindestens einen von sieben Tagen frei.

8. Interessenvertretungen

Der Lieferant gewährt seinen Mitarbeitern das Recht auf Versammlungsfreiheit. Das umfasst zum Beispiel die Teilnahme an Vereinigungen oder die Gründung von beziehungsweise den Beitritt in Arbeitsorganisationen. Außerdem haben die Mitarbeiter die Freiheit an Kollektivversammlungen teilzunehmen.

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit mit dem Lieferanten über die Arbeitsbedingungen des Unternehmens zu sprechen, ohne Restriktionen befürchten zu müssen.

9. Unterkünfte

Sofern der Lieferant seinen Mitarbeitern Unterkünfte zur Verfügung stellt, trägt er dafür Sorge, dass diese sauber und sicher sind.

Die Unterkünfte werden angemessen belüftet und beheizt.

Ein Mindestmaß an privatem Raum, eine angemessene Anzahl von Notausgängen und warmes Wasser zum Baden und Duschen sind verfügbar.

Die Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter darf nicht eingeschränkt werden.

10. Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller Bestimmungen zum Umweltschutz, soweit möglich auch über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehend. Der Lieferant ist bestrebt den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

Abfälle, Abwässer und Emissionen müssen dokumentiert und mengenmäßig erfasst werden. Sofern diese anerkannte gefährliche Eigenschaften besitzen müssen sie präzise in Art, Menge und Verbleib überwacht und dokumentiert werden.

Damit der sichere Umgang sowie die sichere Lagerung, der sichere Transport und die ordnungsgemäße Entsorgung umweltgefährdender Stoffe gewährleistet sind, müssen rechtliche Kennzeichnungsanforderungen und Bestimmungen hinsichtlich Recycling und Entsorgung eingehalten werden. Alle Gesetze zum Verbot oder zur eingeschränkten Verwendung bestimmter Stoffe werden eingehalten.

Bereits bei der Gestaltung der Produktionsstätten, der Produktionsmittel, der Entwicklung von Produkten, der Auswahl von Rohmaterialien und Fertigungsverfahren berücksichtigt und verwirklicht der Lieferant weitest möglich und unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Standes der Technik die vorstehend beschriebenen Ziele zum Umweltschutz.

11. Unternehmensethik

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem ethischen Verhalten beim Umgang mit Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern und Behörden. Dokumente dürfen nicht manipuliert werden und faire Geschäftsstandards hinsichtlich Werbung, Verkauf und Wettbewerb werden sichergestellt.

Jede Form von Erpressung, Veruntreuung, aktiver oder passiver Bestechung oder Korruption im Sinne der nationalen und internationalen Bestimmungen ist zu unterlassen.

Technologie- und Know-how-Transfer erfolgen in einer Weise, die die Rechte des geistigen Eigentums schützt.

Die Vertraulichkeit von Kundeninformationen wird sichergestellt.

12. Kommunikation

Zur wirkungsvollen Umsetzung der Verpflichtung wird der Lieferant den Inhalt dieser Erklärung im erforderlichen und sinnvollen Umfang gegenüber seinen Mitarbeitern und Geschäftspartnern kommunizieren.

Die Mitarbeiter und Geschäftsführer, die mit der Umsetzung der genannten Anforderungen unmittelbar in Verbindung stehen, werden durch den Lieferanten hinsichtlich der Anforderungen dieser Lieferantenverpflichtungserklärung und deren Umsetzungen geschult. Der Lieferant führt idealer Weise die Inhalte dieser Lieferantenverpflichtungserklärung in einer eigenen schriftlich dokumentierten Unternehmenspolitik.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter den Inhalt dieser Erklärung kennen und verstehen und fordert sie zu Anmerkungen und Anregungen auf, um die Umsetzung dieser Anforderungen zu fördern und zu verbessern.

13. Verpflichtung

Der Lieferant ist zur Einhaltung der Erklärung verpflichtet und ist außerdem dafür verantwortlich, dass gleiche Standards auch bei seinen Zulieferern eingehalten werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, Vertretern der Büschel-Gruppe oder von ihr benannten Sachverständigen jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der vorstehend übernommenen Verpflichtung zu ermöglichen und dazu Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Wenn im laufenden Betrieb Abweichungen zu den bestätigten Inhalten dieser Lieferantenverpflichtungserklärung auftreten, ist Büschel unmittelbar darüber zu informieren.

Der Inhalt dieser Verpflichtungserklärung wird mit sofortiger Wirkung Bestandteil aller bestehenden und zukünftig zu schließenden Verträge zwischen dem Lieferanten und den Gesellschaften der Büschel-Unternehmensgruppe. Die Einhaltung der Verpflichtung stellt eine Hauptpflicht im Sinne der jeweiligen Verträge dar und berechtigt daher die jeweilige Büschel-Gesellschaft im Falle von Verstößen, die der Lieferant zu vertreten hat, zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des jeweiligen Vertrages.